

13. *bekundet erneut seine Unterstützung* für den interkongolesischen Dialog und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Bewegung für die Befreiung des Kongo und die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, unter Berücksichtigung der in Sun City (Südafrika) erzielten Fortschritte im interkongolesischen Dialog so bald wie möglich in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen erneut Gespräche zu führen, um mit der Unterstützung aller kongolesischen Parteien des interkongolesischen Dialogs zu einer alle Parteien einschließenden Vereinbarung zu gelangen;

14. *betont*, unter erneutem Hinweis darauf, dass die Kongolesen selbst die Hauptverantwortung für diesen Dialog tragen, die Wichtigkeit einer wesentlichen Rolle der Vereinten Nationen zur Unterstützung dieses Prozesses und unterstützt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des neu ernannten Sonderbotschafters des Generalsekretärs für den interkongolesischen Dialog, Mustapha Niasse;

15. *ersucht* alle Parteien und betroffenen Staaten, mit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und über den Zusammenhang zwischen dieser Ausbeutung und dem Andauern des Konflikts umfassend zusammenzuarbeiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle vier Monate über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4554. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Juli 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Juli 2002 betreffend die Verlängerung des Mandats der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo²²⁷ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Empfehlung Kenntnis, das Mandat der Gruppe bis zum 31. Oktober 2002 zu verlängern, damit sie ihre Arbeit vor Ende Oktober 2002 abschließen kann."

Auf seiner 4583. Sitzung am 23. Juli 2002 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁸:

"Der Sicherheitsrat weist auf die Schwere der Ereignisse hin, die am 14. Mai 2002 und unmittelbar danach in Kisangani stattgefunden haben, und dankt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte für den dem Rat vorgelegten Bericht samt Empfehlungen²²⁹, die an die gemeinsam mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführte Untersuchung der Ereignisse anknüpfen, auf die der Rat die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gelenkt hatte²²². Er verurteilt erneut mit allem Nachdruck die Tötungen und Angriffe gegen Zivilpersonen, Soldaten und Polizeiangehörige, die am 14. Mai

²²⁶ S/2002/763.

²²⁷ S/2002/762.

²²⁸ S/PRST/2002/22.

²²⁹ S/2002/764.

2002 und danach in Kisangani verübt wurden. Der Rat betont, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma für die Massaker verantwortlich ist, die nach ihrer Wiedererlangung der Kontrolle über den Radiosender der Stadt am 14. Mai begangen wurden. Der Rat verlangt, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Täter und diejenigen, die die Massaker befohlen haben oder daran beteiligt waren, vor Gericht zu stellen. Der Rat betont, dass Ruanda verpflichtet ist, seinen starken Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma dieser Forderung nachkommt.

Der Rat betont, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma für alle außergerichtlichen Hinrichtungen, namentlich von Mitgliedern der Zivilgesellschaft oder von in den Haftzentren der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma in Kisangani in Haft gehaltenen Personen, zur Verantwortung gezogen werden wird. Er betont außerdem, dass Ruanda verpflichtet ist, seinen starken Einfluss geltend zu machen, um sicherzustellen, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma keine derartigen Handlungen begeht. Er ersucht die Mission, ihre Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars fortzuführen, um weitere Informationen über die Massaker in Kisangani zu erlangen und Empfehlungen dazu abzugeben, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der Straflosigkeit wirksam ein Ende zu setzen. Er verweist auf das Mandat der Mission, im Einklang mit seiner Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002 Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, in den Dislozierungsgebieten ihrer bewaffneten Einheiten, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, zu schützen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma Kisangani ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen demilitarisieren muss, und betont, dass dies jede künftige Wiederholung dieser jüngsten tragischen Ereignisse verhindern würde. Die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma muss außerdem mit der Mission und dem Amt des Hohen Kommissars bei ihren Untersuchungen zur Identifizierung aller Opfer und Ermittlung aller Täter in Kisangani zusammenarbeiten, damit die Täter vor Gericht gestellt werden und um außerdem sicherzustellen, dass den Verletzungen der Menschenrechte und der Straflosigkeit in allen von ihr kontrollierten Gebieten ein Ende gesetzt wird.

Der Rat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die in dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars festgestellte fehlende Rechenschaftspflicht in der gesamten Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck, und fordert alle Parteien auf, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung der Straflosigkeit und die volle Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Rat bringt außerdem seine tiefe Besorgnis über die Truppenverstärkung im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck. Er bekundet insbesondere seine Besorgnis über die Situation in Südkivu, namentlich in den Hauts Plateaux und um Minembwe, wo sich die Kämpfe zwischen der Ruandischen Patriotischen Armee und den Banyamulenge, unterstützt von weiteren bewaffneten Kräften, verstärkt haben. Er fordert die Beendigung dieser Kampfhandlungen, die schwerwiegende humanitäre Auswirkungen auf die Bevölkerung in dem Gebiet haben. Er fordert die Regierung Ruandas auf, mit den Teams der Mission und des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zur Ermittlung der Tatsachen so bald wie möglich in das Gebiet entsandt werden müssen, zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die erforderlichen Sicherheitsgarantien gibt.

Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die wachsenden Spannungen in der Region Ituri zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, Zurückhaltung zu

üben. Er verleiht ferner seiner Besorgnis über die militärischen Aktionen in Pweto Ausdruck. Er ersucht das Politische Komitee für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, sich im Einklang mit dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung, den Beschlüssen der Gemeinsamen Militärkommission und seiner Resolution 1399 (2002) vom 19. März 2002 umgehend mit der Pweto-Frage zu befassen.

Der Rat begrüßt die Bemühungen und die Guten Dienste der Republik Südafrika, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Afrikanischen Union, und des Generalsekretärs, die darauf gerichtet sind, der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda dabei behilflich zu sein, eine Vereinbarung zu erreichen, um das Problem der bewaffneten Gruppen anzugehen und den Abzug der ruandischen Truppen im Rahmen des vollständigen Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo voranzubringen, im Einklang mit der am 10. Juli 1999 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Rates. In dieser Hinsicht ermutigt er die führenden Politiker beider Länder, auch weiterhin bemüht zu sein, Lösungen für ihre grundlegenden Sicherheitsanliegen zu finden, und begrüßt die Gespräche zwischen Vertretern der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas über den Gedanken eines Truppen"schleiers" als Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region mit dem Ziel, die Sicherheit ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten. Der Rat ersucht die Mission und die Gemeinsame Militärkommission, die Parteien bei der Ausarbeitung dieses Mechanismus zu unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, welche Bedeutung er einer alle Seiten einschließenden Vereinbarung über den politischen Übergang, unter Berücksichtigung der in Sun City (Südafrika) erzielten Fortschritte, beimisst, bekundet in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für den interkongolesischen Dialog und fordert alle Akteure in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region auf, mit ihm uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Rat begrüßt die Unterstützung dieses Prozesses durch die Afrikanische Union, insbesondere durch den Sonderbeauftragten des Interimsvorsitzenden ihrer Kommission.

Der Rat bekräftigt die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und für das gesamte Personal der Mission und verlangt, dass die Kongolesische Sammlungsbeziehung für die Demokratie-Goma mit dem Sonderbeauftragten und der Mission bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenarbeitet.

Kenntnis nehmend von den ermutigenden politischen Entwicklungen in Bezug auf die Kontakte sowohl zwischen den kongolesischen Parteien als auch zwischen den Staaten der Region, fordert der Rat alle Parteien auf, sich erneut darauf zu verpflichten, diese politischen Prozesse voranzubringen und alle militärischen Aktionen zu unterlassen, die die Fortschritte in Richtung auf den Frieden untergraben würden."

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG: DER WEG ZU EINEM UMFASSENDEM ANSATZ

Beschlüsse

Auf seiner 4272. Sitzung am 5. Februar 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentinens, Guatemalas, Indiens, der Islamischen Republik